

Einschreiben

Schweizerische Akademie
der Medizinischen Wissenschaften
Frau lic. iur. Michelle Salathé
Leistung Ressort Ethik
Haus der Akademien
Laupenstrasse 7
3001 Bern

Gossau, 16. Februar 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens des Vereins ERAS (*echtes* Recht auf Selbstbestimmung) teilen wir Ihnen das Folgende zu Ihren „medizin-ethischen Richtlinien“ zum Umgang mit Sterben und Tod mit:

1. Hinter der Abkürzung SAMW verbirgt sich eine rein privatrechtliche Stiftung, die sich offenbar als *ethische Autorität* in Fragen der Medizin betrachtet und hauptsächlich ethische Richtlinien in verschiedenen medizinischen Bereichen verfasst. Diese privatrechtliche Stiftung hat – selbstredend – weder einen Gesetzgebungsauftrag noch die nötige demokratische Legitimation dazu.
2. Die vorliegenden Richtlinien sind nicht die ersten, welche die SAMW im Bereich der Sterbehilfe schrieb. Die SAMW verfasste „medizin-ethische Richtlinien“ zum Thema Sterben bereits in den Jahren 1976, 1995 und 2004.
3. *Die SAMW war immer gegen Sterbehilfe und damit auch gegen die Selbstbestimmung.* Ihre Richtlinien von 1976 zeigen dies insbesondere dadurch auf, wie darin das Thema Sterbehilfe behandelt wird, sowohl die passive als auch die aktive. Allerdings wurde die Sterbehilfe nach schweizerischem Modell, welche über einen ärztlich-assistierten Suizid funktioniert, explizit unterschlagen. Diese Haltung

zeigt sich auch im „Adnex¹“ der Richtlinien, wo die relevanten Gesetzesbestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches aufgezählt werden. Es werden dort die folgenden Bestimmungen genannt: Art. 111 StGB (Vorsätzliche Tötung), Art. 112 StGB (Mord), Art. 113 StGB (Totschlag), Art. 114 StGB (Tötung auf Verlangen) sowie Art. 181 StGB (Nötigung).

Der für die Schweiz wichtigste Artikel, nämlich die rechtliche Grundlage der Sterbehilfe nach schweizerischem Modell, wäre Art. 115 StGB (Beihilfe und Verleitung zum Selbstmord); wird aber nicht aufgeführt. Auch die Richtlinie selbst äussert sich nicht darüber. Entweder wurde hier höchst unsauber gearbeitet oder aber die SAMW wollte bewusst verschweigen, dass es diese Möglichkeit in der Schweiz gibt. Und dies im Jahre 1976, als es noch keine Informationsmöglichkeiten via Internet und ähnliches gab.

Bereits damals hat die SAMW ihre freiheitsfeindliche Gesinnung dokumentiert. Die Wahrheit durch bewusstes Schweigen verheimlichen – und damit implizit sagen, dass es nichts anderes gibt, ist ein zutiefst unethisches Verhalten. Gerade weil dieses Verhalten unethisch wirkt, wird dadurch einmal mehr die Frage aufgeworfen, welche Interessen die SAMW damit überhaupt verfolgt. Da sie bislang beispielsweise keinerlei „medizin-ethische Richtlinien“ gegen die Überarztung, insbesondere am Lebensende, aufgestellt hat (vgl. dazu NZZ vom 29.12.2017)², ist der Verdacht nicht von der Hand zu weisen, dass sie insbesondere wirtschaftliche Interessen der Leistungserbringer in der Medizin, insbesondere der Ärzte, viel höher gewichtet als elementare Interessen der Patientinnen und Patienten. Die Ziele der Leistungserbringer sind aber vielfach keineswegs deckungsgleich mit den Interessen der Leistungsempfänger.

Vor allem aber muss sich die SAMW hier den Vorwurf *gefallen lassen*, aus welchen Gründen Art. 115 StGB auch vergessen wurde, dass es unehrlich wirkt. Sie muss sich daher die Frage *gefallen lassen*, ob das soeben dargestellte Handeln das Handeln eines ethischen Menschen resp. einer ethischen Institution ist.

ERAS spricht der SAMW daher nicht nur jegliche gesetzgeberische Legitimation ab. ERAS spricht der SAMW insbesondere jegliche ethische Autorität ab.

¹ Warum die SAMW für die in einem Anhang – von ihr selbst – zusammengestellten Gesetzesartikel als „Adnex“ bezeichnet, ist nicht klar. Gemäss der Medizin-Community doccheck.com wird der Begriff Adnex als Bezeichnung für die Anhangsgebilde der Urogenitalregion oder für Hautanhangsgebilde verwendet (<http://flexikon.doccheck.com/de/Adnexe>).

² Einen Monat Sterben für 86000 Franken. Ein 75-jähriger Krebskranker wird kurz vor seinem Tod teuer behandelt – gegen seinen Willen (<https://zeitungsarchiv.nzz.ch/neue-zuercher-zeitung-vom-29-12-2017-seite-13.html?hint=1145975>)

4. Auch die Richtlinien aus dem Jahre 1995 waren alles andere als liberal. Art. 2.2 dieser Richtlinien hielt fest: „Beihilfe zum Suizid ist kein Teil der ärztlichen Tätigkeit. Der Arzt bemüht sich, die körperlichen und seelischen Leiden, die einen Patienten zu Suizidabsichten führen können, zu lindern und zu ihrer Heilung beizutragen.“ Auch der Kommentar auf S. 5 zu Art. 2.2 dieser Richtlinien versuchte alles, um den Arzt an der Beihilfe zum Suizid zu hindern. Zwar hat die SAMW hier erstmals zugegeben, dass diese gemäss Art. 115 StGB nicht strafbar ist, wenn sie ohne selbstsüchtige Beweggründe erbracht wird. Doch wurden gleichzeitig massivste Vorbehalte gegen die Suizidhilfe angeführt, und es wurde in einer Art und Weise die Palliativmedizin hervorgehoben, dass für den Leser klar ist, was die SAMW unter gutem Sterben versteht und was nicht. Bezüglich Sterbehilfe wurde von „augenfälligen Missbrauchsgefahren“ die sich aus der generellen Akzeptanz von Sterbehilfe resultieren „müssten“, geschrieben – ohne diese jedoch zu benennen.
5. In diesen Richtlinien (wie auch sonst) versäumte es die SAMW, klar darzulegen, dass eigentlich nur die gesetzliche Rechtsgrundlage relevant ist. All die weiteren Ausführungen der SAMW und das von ihr dort Dargelegte stellen lediglich die *private Auffassung* einiger sehr „wert-konservativer“ und religiös-dogmatisch denkender oder besser gesagt – *empfindender*³ – Personen dar. Die SAMW versuchte es immer so darzustellen, als ob sie nicht nur eine – im Übrigen selbstproklamierte – ethische Autorität sei. Die SAMW versuchte immer, Ärzten das Gefühl zu geben, dass ihre Richtlinien für FMH-Mitglieder verbindlich seien. Da in der Schweiz die allermeisten Ärzte FMH-Mitglieder sind, wären diese Richtlinien – ginge es nach dem Wunsch der SAMW – de facto für alle Ärzte der Schweiz verbindlich gewesen. Das ist aber nicht so. Auch wenn es noch lange Gesundheitsbehörden gab (und gibt!), welche Ärzte mit diesen Richtlinien daran zu hindern versuch(t)en, die Grundrechte ihrer Patienten (und auch ihre eigenen) zu wahren.

³ Sowohl die bisher von der SAMW aufrecht erhaltene Forderung nach „Todesnähe“ als auch ihre gesamte Haltung in dieser Frage kann nicht mit rationalen Argumenten belegt werden. Es ist eben nicht das Resultat eines Denkprozesses, sondern scheint viel eher auf den Axiomen sehr wertkonservativer Institutionen zu handeln. Denn warum es gemäss SAMW einem Arzt faktisch verboten war (und immer noch ist), einem urteilsfähigen, aber nicht terminal kranken Patienten ein tödliches Medikament zu verschreiben, der gleiche Arzt ihm aber ohne juristische Probleme zu riskieren, seine Schusswaffe zum Zwecke des Suizids überlassen kann, das stellt einen Widerspruch in sich dar, der sich einer logischen und rationalen Erklärung bisher verschlossen hat. Bezeichnenderweise hat die SAMW auch nie versucht, es zu begründen, sondern einfach gesagt, es sei so. Der Verein ERAS, seine Mitglieder und – wie die verschiedensten Umfragen seit Jahren zeigen – auch die Mehrheit der Bevölkerung, sowohl in der Schweiz als auch in anderen europäischen Ländern sehen das diametral anders.

Die Richtlinien des SAMW hatten und haben jedoch überall dort, wo sie über das gesetzlich Geforderte hinausgehen, also überall dort, wo sie Grundrechte einzuschränken versuchen, KEINERLEI GÜLTIGKEIT.

Der SAMW wird jegliche gesetzgeberische Legitimation, grundrechtseinschränkende Regelungen aufzustellen, abgesprochen. Insbesondere wird der SAMW aber dazu auch noch jede ethische Legitimation abgesprochen.

6. Im Jahre 2004 erneuerte die SAMW zum dritten Mal ihre Richtlinien zum Thema Sterben. Die SAMW betonte zwar in Art. 2 dieser Richtlinien: „Jeder Patient hat das Recht auf Selbstbestimmung.“ Allerdings blieb das ein Lippenbekenntnis, denn die SAMW versuchte in Art. 4.1. dieser Richtlinien erneut, den Arzt massiv in der Rezeptierung des Sterbemittels einzuschränken. Insbesondere wurde dort dem Arzt von der „ethischen Autorität“ SAMW die Beihilfe zum Suizid nur dann „erlaubt“, wenn „die Erkrankung des Patienten die Annahme rechtfertigt, dass das Lebensende nahe ist.“ Aufgrund dieser Formulierung nahm die SAMW offenbar an, sie habe Ärzten Sterbehilfe in allen anderen Fällen nicht „erlaubt“. Das zuvor vollmundig proklamierte Selbstbestimmungsrecht wurde also wieder fast vollständig ausgehebelt.

Es zeigt einmal mehr die Haltung der SAMW auf, ihre freiheitsfeindliche Gesinnung nicht (mehr) offen zur Schau zu stellen, sondern zwar vordergründig das Selbstbestimmungsrecht des Patienten zu erwähnen – nur um es dann gleich wieder einzuschränken.

Das Selbstbestimmungsrecht wird nicht von der SAMW *gewährt*. Es ist ein Grundrecht, welches durch Art. 10 Abs. 1 BV und Art. 8 EMRK von der Bundesverfassung und der Europäischen Menschenrechtskonvention aus gewährleistet ist. Und dort steht nichts von „Lebensende nahe“. Vielmehr hat das Bundesgericht bereits im Jahre 2007 in BGE 133 I 58 festgehalten, dass der urteilsfähige Bürger das Recht hat, über *Art* und *Zeitpunkt* des eigenen Todes zu bestimmen. Und zwar auch dann, wenn es der SAMW nicht passt.

Obwohl auch diese „Forderung“ nach der Todesnähe ganz klar rechtswidrig war, versuchte diese „ihre medizinisch-ethischen Sterbehilfe-Richtlinien“ quasi manu militari durchzusetzen. Am 14.05.2012 stellte das Generalsekretariat der SAMW gegen einen Arzt aus Basel den „Antrag auf Einleitung eines Verfahrens vor der Standeskommission“. Signiert wurde dieses ERAS vorliegende Schreiben vom damaligen Präsidenten (und heutigen Vizepräsidenten) der SAMW, Prof. Peter Meier-Abt und dem damaligen Präsidenten der „Zentralen Ethikkommission“, Prof.

Christian Kind. Stein des Anstosses war offenbar, dass sich der betreffende Arzt nicht an die (notabene grundrechtswidrigen!) Vorgaben der SAMW hielt. Der Ehrenrat der Ärztegesellschaft Basel-Land bat den Arzt um eine Stellungnahme, teilte aber in diesem ersten Schreiben bereits mit, „dass die Vorwürfe der SAMW ... *weitgehend unbegründet sind*“. Nur am Rande sei erwähnt, dass gegen den betreffenden Arzt keinerlei Massnahmen verfügt wurden.

Fassen wir also zusammen: Zwei (wohl notabene vom Staat bezahlte) Professoren, der Präsident der SAMW und der Präsident ihrer Zentralen Ethikkommission machen auf Denunziation, um ihre grundrechtswidrigen, paternalistischen Forderungen durchzusetzen und scheitern damit bereits in der Vorprüfung. Sowohl kompetentes als auch ethisches Handeln sieht nach Meinung von ERAS anders aus.

7. Die neuen, nun in die Vernehmlassung gesandten Richtlinien vom 17.11.2017 führen die unehrliche, taktierende und vor allem Freiheitsrechte ablehnende Haltung der SAMW konsequent weiter. Auch wenn diese Haltung der SAMW neu auf 26 Seiten dargelegt wurde. Sie orientieren sich nicht an der gesellschaftlichen Realität des 21. Jahrhunderts, sondern an Verhältnissen, wie sie die SAMW und andere „wertkonservative Kreise“ gerne hätten.
8. Da ERAS die SAMW bisher ausschliesslich als eine *bewusst und mit System gegen das Selbstbestimmungsrecht vorgehende Organisation* erlebt hat, wurde auch der neue Richtlinienentwurf mit der gebotenen Sorgfalt durchgesehen. Offenbar versucht die SAMW jetzt auf „modern“ zu machen. Ihre bisher deutlich (und auch mit Unwahrheiten) zum Ausdruck gebrachte Ablehnung des Selbstbestimmungsrechts wird jetzt mit salbungsvoll klingenden Worten abgeschwächt. Das vermag aber nichts daran zu ändern, dass auch der neue Richtlinienentwurf vom selben paternalistischen Geist geprägt ist, wie er die SAMW bis dato beseelt hat. Hier werden nur einige Beispiele aufgezählt, die Aufzählung ist nicht abschliessend:
 - a. Betrachtet man die Liste der Verfasser des Richtlinienentwurfes, so sticht sofort der Name Markus Zimmermann heraus. Markus Zimmermann ist ein aus Deutschland stammender katholischer Moraltheologe, welcher ein entschiedener Gegner der Selbstbestimmung ist. Er hat sich an verschiedenen öffentlichen Anlässen negativ gegen die Selbstbestimmung ausgesprochen – und damit auch gegen den Willen des Schweizer Soveräns. Früher war der geschiedene Moraltheologe Markus Zimmermann in der Zentralen Ethikkommission der SAMW tätig. Seit 2014 hat er sich noch ein weiteres Ethik-

Amt ergattert, er ist Vizepräsident der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK). Er ist also mit der Sache bereits vorbefasst, voreingenommen und keineswegs neutral.

ERAS ist nicht der Meinung, dass Markus Zimmermann in irgend einer Art und Weise geeignet ist, an solchen Richtlinien-Entwürfen mitzuarbeiten. Gerade weil der Moraltheologe Markus Zimmermann im obigen Bereich nachweislich die Unwahrheit⁴ sagte, hat auch er sich als Ethiker allerspätestens dort komplett disqualifiziert.

b. Überholte Version des Genfer Ärztegelöbnisses/Weltärztebundes

Sodann fällt auf, dass die SAMW bei der Ausarbeitung ihres Richtlinienentwurfes sich nicht auf die aktuellste Version des Genfer Ärztegelöbnisses gestützt hat. Dieses ist zwar nur gerade einen Monat vor der Publikation des Vernehmlassungsentwurfes der SAMW, nämlich im Oktober 2017, veröffentlicht worden. Trotzdem hätten die Richtlinien an diese angepasst werden müssen, weil z.T. deutliche Unterschiede zwischen der neuesten Version (Oktober 2017) und der vorhergehenden Version bestehen, gerade auch was die Patientenautonomie anbelangt. Der Unterschied wird sehr schnell ersichtlich, wenn man die beiden Versionen nebeneinander stellt:

⁴ So führte Markus Zimmermann im Schweiz Med Forum 2017;17(35):730-731 in einem mit „In Ruhe sterben?“ betitelten Editorial folgende Behauptung auf: „Gleichzeitig ist offenkundig, dass Patientinnen und Patienten am Lebensende, die eine Tötung oder Selbsttötung aus moralischen Gründen für sich ausschliessen – und dies ist nach wie vor die ganz grosse Mehrheit –, angesichts des breiten Repertoires an Handlungsmöglichkeiten eine andere Weise suchen, ihr Sterben zu verkürzen.“ Seine kursiv dargestellte Aussage, wonach eine „ganz grosse Mehrheit Selbsttötung aus moralischen Gründen ausschliesse“, ist nirgends belegt. Sie lässt sich auch nicht belegen.

Verschiedene repräsentative Umfragen (sowohl aus der Schweiz als auch anderen Ländern) zeigen, dass sich die Mehrheit der Bevölkerung Europas (selbst in den katholischen Ländern) die Möglichkeit nach Selbstbestimmung wünscht. Der Moraltheologe Markus Zimmermann hat hier also die Unwahrheit gesagt.

Modell: Zur Entwicklung des Genfer Ärztegelöbnisses 1948-2017	
Ältere Versionen des Weltärztebundes 1948-2006	Aktuelle Version des Weltärztebundes Okt. 2017
Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.	Die Gesundheit <u>und das Wohlbefinden</u> ⁵ meines Patienten wird oberstes Gebot meines Handelns sein;
Ich werde jedem Menschenleben von seinem Beginn an Ehrfurcht entgegenbringen;	<u>Ich werde die Autonomie und Würde meines Patienten respektieren;</u> ⁶ Ich werde den größten Respekt für das menschliche Leben wahren;
Quelle: The World Medical Association-WMA Declaration of Geneva 1994	Quelle: The World Medical Association-WMA Declaration of Geneva 2017

Bezeichnenderweise fehlen in der alten Version genau die Passagen, welche das Selbstbestimmungsrecht betonen. Auch wenn die neue Version nur einen Monat zuvor publiziert wurde, so muss ein mit der Materie vertrauter Medizinethiker wissen, dass eine Revision im Gange ist. Angesichts der Tatsache, dass die SAMW aber eine immer schon gegen das Selbstbestimmungsrecht eingestellte Organisation war, *vermag ERAS hier nicht wirklich an ein Versehen zu glauben.*

ERAS unterstellt der SAMW, ganz bewusst nicht die aktuelle Version des Ärztegelöbnis (Oktober 2017) als Grundlage verwendet zu haben, um auch damit das Selbstbestimmungsrecht der Patienten so stark wie möglich einzuschränken.

- c. Ebenfalls fällt negativ auf, dass die SAMW versucht, das Institut der Urteilsfähigkeit in Frage zu stellen. Bereits damit aber straft die SAMW ihre anfangs geäußerte Achtung der Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten Lügen, denn diese Urteilsfähigkeit würde danach ohne jeglichen Beweis bei Patienten einfach relativiert und abgeschwächt. Dabei missachtet die SAMW Grundregeln des schweizerischen Zivilrechts. Die Urteilsfähigkeit wird nämlich

⁵ Auszeichnung in kursiv unterstrichen durch die Verfasser hinzugefügt.

⁶ Auszeichnung in kursiv unterstrichen durch die Verfasser hinzugefügt.

vermutet. Liegen nicht klare Hinweise vor, dass sie aufgrund von im Gesetz geäußerten Schwächezustände infrage gestellt sei, ist also von Urteilsfähigkeit auszugehen. Die SAMW anerkennt dies aber nicht uneingeschränkt und schreibt daher beispielsweise auf Seite 4 des Richtlinienentwurfes allen Ernstes: „Zweitens soll die Selbstbestimmung der urteilsfähigen Patientin geachtet werden.“

Das hört sich vordergründig positiv an. Was allerdings bereits bei dieser Formulierung schon negativ auffällt ist, dass die Selbstbestimmung nur „geachtet“ werden soll. Nein, sie soll nicht nur geachtet werden, sie muss voll respektiert werden – und zwar auch von der SAMW. Selbstbestimmung bedeutet, dass das Individuum, das Selbst, der Mensch, im Zentrum steht. Dass die jetzt auf einmal das Selbstbestimmungsrecht betonende SAMW dies nicht ehrlich meint, geht im Übrigen gleich aus dem anschließenden Satz hervor. Dieser lautet: „Die Umsetzbarkeit selbstbestimmter Wünsche kann allerdings durch die Rechte anderer, mitbetroffener Personen, seien dies Angehörige oder medizinische Fachpersonen begrenzt werden.“

Auch hier irrt sich die SAMW in weiten Teilen. Zwar ist es richtig, dass kein Arzt zur Vornahme einer Behandlung gegen seinen Willen oder gegen sein Gewissen gezwungen werden kann. Das ist allgemein bekannt, es muss daher nicht extra hervorgehoben werden. Davon abgesehen, ist die Selbstbestimmung aber absolut zu respektieren. Anders ist es nämlich keine Selbstbestimmung, sondern lediglich ein Feigenblatt, welches althergebrachten Paternalismus sowie das gewissenlose Streben nach Umsatz und Gewinn zu Lasten eigentlich Sterbender durch Empfehlen und Durchführen von Behandlungen, die kurativ kaum mehr etwas zu verbessern vermögen, verdecken soll. Was Angehörige oder medizinische Fachpersonen von einer Entscheidung denken, ob sie sie für falsch oder richtig halten, ob sie damit einverstanden sind oder nicht, all das ist für das Selbstbestimmungsrecht nicht nur völlig irrelevant – sondern muss es systemimmanent auch sein, da es eben sonst kein Selbstbestimmungsrecht wäre. Denn „bestimmen dürfen“ heisst ja nichts anderes, als dass man jemandem den letztinstanzlichen Entscheid einräumt. Und, wie aus dem Namen bereits hervorgeht, räumt man beim Selbstbestimmungsrecht diesen Entscheid dem Individuum, also dem „Selbst“ ein. Das heisst aber nichts anderes, als dass das Individuum immer den definitiven Entscheid gegenüber medizinischen Fachpersonen oder Angehörigen hat. Dass dieser Entscheid nur in den Grenzen des von der Rechtsordnung Erlaubten durchgesetzt werden kann, ist in jedem Rechtsstaat selbstverständlich und braucht daher auch nicht weiter ausgeführt oder kommentiert zu werden.

- d. Ohnehin scheint dies ein Teil der Methode der SAMW zu sein: Das Selbstbestimmungsrecht gerne und oft erwähnen – nur um dieses Recht dann zu „Wünschen“, „Forderungen“ und dergleichen zu degradieren. Die SAMW beflüssigt sich dabei einer unglaublichen Relativierung und damit Geringschätzung von Menschenrechten. Die SAMW hat offenbar immer noch nicht verstanden, dass Rechte nicht mit blossen Wünschen gleichzusetzen sind. Selbst bestimmen, d.h. eben, *selbst* zu bestimmen. Und dies eben auch dann, wenn anderen ein solcher Entscheid missfällt und sie ihn für verfehlt halten (weil sie vor allem wirtschaftlichen oder ideologischen Interessen Dritter zuwiderlaufen). Indem die SAMW in ihrem neuen Richtlinienentwurf Patientenrechte zu Wünschen degradiert, hat sie einmal mehr gezeigt, dass sie sich nicht geändert hat. Dass unter ihrer etwas moderneren Oberfläche immer noch eine Organisation steckt, welche *immer schon* gegen das Recht auf Selbstbestimmung der Patienten war und immer dagegen gearbeitet hat.

Sie hat dies vor allem seit jeher in einer sehr intransparenten und versteckten Art und Weise getan, in einer Art und Weise, wie sich ethische Menschen normalerweise einfach nicht verhalten.

- e. Am eklatantesten wurde die unehrliche und damit unredliche Haltung der SAMW dadurch aufgezeigt, dass sie weiterhin darauf beharrt, dass ihre Richtlinien für FMH-Mitglieder „verbindlich“ seien.⁷ Damit versucht die SAMW sich ein weiteres Mal nicht nur als ethische, sondern auch als gesetzgeberische Autorität aufzuspielen. Beides ist sie natürlich nicht. Die SAMW hat geflissentlich unterlassen, auf einen wichtigen Gerichtsentscheid aus dem Kanton Basel-Stadt vom 6. Juli 2017 hinzuweisen. An diesem Tag hat nämlich das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt festgestellt, dass die SAMW-Richtlinien keinerlei Gesetzeskraft haben, sobald sie entweder Grundrechte einschränken oder beanspruchen, als Berufspflichten für Ärzte zu gelten. Der Katalog von Art. 40 MedBG ist abschliessend, es ist einer privatrechtlichen Stiftung schlichtweg nicht erlaubt, grundrechtseinschränkende Regeln zu erlassen.

Da dieser Entscheid sehr wichtig ist, soll sein Auffinden jedem Leser erleichtert werden. Hier der Link, wo es gratis heruntergeladen werden kann.

⁷ Richtlinienentwurf, S. 5, FN 4.

https://www.rechtsprechung.gerichte-bs.ch/cgi-bin/nph-omniscgi.exe?OmnisPlatform=WINDOWS&WebServerUrl=www.rechtsprechung.gerichte-bs.ch&WebServerScript=/cgi-bin/nph-omniscgi.exe&OmnisLibrary=JURISWEB&OmnisClass=rtFindinfoWebHtmlService&OmnisServer=JURISWEB,7000&Parametername=WEB&Schema=BS FI WEB&Source=&Aufruf=getMarkupDocument&cSprache=DE&nF30 KEY=57883&W10 KEY=211766&nTrefferzeile=1&Template=search_result_document.html

Leider hat die SAMW nicht realisiert, was für eine enorme Chance dieser Gerichtsentscheid für sie gewesen wäre. Es wäre die Chance gewesen, endlich reinen Tisch zu machen und offen zuzugeben, dass sie gar nicht die Autorität hat, Grundrechte oder andere durch Gesetz verliehene Rechte einzuschränken. Die Richtlinien der SAMW können wohl von Gerichten als Auslegungshilfe beigezogen werden, aber auch dies nur dann, wenn dadurch keine Grundrechte verletzt werden. Indem die SAMW dieses wichtigen Urteil einfach ignoriert, sagt sie mit ihrem Schweigen auch implizit, die in diesem Urteil angeprangerten Missstände bezgl. der Gültigkeit ihrer Richtlinien nicht ändern zu wollen.

Vielleicht wäre es peinlich für die SAMW gewesen, dass offen zuzugeben, aber es wäre die Möglichkeit für einen sauberen Neuanfang gewesen. Die SAMW hätte das verspielte Vertrauen mit ehrlicher und transparenter Arbeit Stück für Stück (wieder) gewinnen können. Das wäre mühsam und langwierig gewesen, dafür aber von Nachhaltigkeit geprägt. Die SAMW hat es aber vorgezogen, diesen wichtigen Gerichtsentscheid mit Schweigen zu übergehen. Das ist insofern verständlich, als er die SAMW ja nicht in einem besonders guten Licht erscheinen lässt. Dieses ungute Licht hat die SAMW jetzt aber quasi eingefroren und damit perpetuiert. Die Tatsache, dass sie den erwähnten Appellationsgerichtsentscheid des Kantons Basel-Stadt mit keinem Wort erwähnt und weiterhin so tut, als ob ihre Richtlinien für FMH-Mitglieder „verbindlich“ seien, passt haargenau ins Bild ihrer ersten Richtlinien aus dem Jahre 1976, wo sie „ganz aus Versehen vergass“, den wichtigsten Artikel (Art. 115 StGB) in der im „Adnex“ aufgeführten Gesetzessammlung hinzuzufügen.

9. Fazit

Die SAMW ist nach wie vor nicht wirklich an Selbstbestimmung interessiert und ihre plötzliche Betonung des Selbstbestimmungsrechts in ihren Richtlinien erweist sich bei genauerer Betrachtung als reines Lippenbekenntnis. Aus weltanschaulichen Gründen, oder weil sie Angst hat, dass zu viele Menschen von ihrem Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen, oder weil sie einfach nicht will, dass das „Selbst“ (also das Individuum) bestimmen darf. Denn bestimmen dürfen heisst ja immer auch Macht ausüben und oftmals auch, Ressourcen für Dritte bestimmen. Niemand gibt Macht gerne freiwillig aus der Hand, am allerwenigsten jene, die sie früher einmal innehatten. Die Geschichte hat gelehrt, dass Mächtige ihre Macht meistens zum eigenen Vorteil ausübt und oftmals auch ausgenützt haben. Die SAMW bestätigt diese Lehre der Geschichte.

Aus den genannten Gründen lehnt ERAS den Entwurf der neuen SAMW-Richtlinien vollumfänglich ab. Die SAMW hat die historische Chance verkannt, welches ihr das Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt vom 6. Juli 2017 ermöglichte, in dem es klar festhielt, dass die Richtlinien der SAMW dazu geeignet sind, Grundrechte einzuschränken. Wenn durch ein rechtskräftiges Urteil festgestellt wurde, dass die SAMW jahrelang die Grundrechte der Ärzteschaft und der Patienten verletzt hat, hätte dies thematisiert werden müssen. Insbesondere aber hätte die SAMW klar festhalten müssen, dass sie sich – nachdem sie mit ihren bisherigen Richtlinien zum Thema Sterben sowohl Verfassungsrecht als auch Völkerrecht verletzte – nun endlich an die Schweizerische Rechtsordnung hält und ihre medizin-ethischen Richtlinien sich grundsätzlich nicht im Widerspruch zu dieser befinden dürfen. **Insbesondere hätte sie festhalten müssen, dass im Falle eines Widerspruches zwischen Rechtsordnung und Richtlinien immer die Rechtsordnung Vorrang hat.**

Die SAMW hat das unterlassen. Sie hat mit dem Richtlinienentwurf ihre alte Haltung des Verschweigens, Taktierens, des Selbstbestimmung nicht akzeptieren wollens etc. fortgeführt.

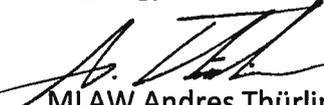
Der neue Richtlinienentwurf zeigt, dass ERAS künftig mehr auf Information und Aufklärung von Ärzten und Behörden setzen muss. Insbesondere hat sich ERAS aus diesem Richtlinienentwurf erschlossen, dass auch auf der individuellen Ebene bei Ärzten viel mehr Aufklärungsarbeit geleistet werden muss – es gibt immer noch zu viele Ärzte, die glauben, ihnen könne juristisches Ungemach geschehen, wenn sie die Richtlinien der SAMW nicht einhalten.

ERAS lehnt den Richtlinienentwurf daher als konservativ-paternalistische „Mogelpackung“ ab. Wer die mühsam und über Jahrzehnte erstrittenen Patientenrechte zu „Wünschen“ oder gar „Forderungen“ degradiert und damit auszuhebeln versucht, zeigt, dass er nicht hinter der geltenden Rechtsordnung steht. Wer aber die geltende Rechtsordnung auf so versteckte Art und Weise zu unterminieren versucht, kann nicht ernsthaft glauben, so auch noch als ethische Autorität anerkannt zu werden.

Freundliche Grüsse

Verein ERAS (echtes Recht auf Selbstbestimmung)


Dr. Hans von Werra,
Präsident


MLAW Andres Thürlimann,
Mitglied